

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

05 350

Öffentliche Sekundarschulen

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	114	Vermischte Einnahmen.	—	—	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 05 350.	—	—	—	—

 Erläuterungen

Zu Kapitel 05 350:

Die Sekundarschule umfasst die Jahrgänge fünf bis zehn, und sie ist mindestens dreizügig.

Für die Errichtung sind mindestens 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse erforderlich. Die Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor.

Der Unterricht bietet von Anfang an auch gymnasiale Standards. Die zweite Fremdsprache im sechsten Jahrgang wird fakultativ angeboten; ein weiteres Angebot für die zweite Fremdsprache wird, wie am Gymnasium und der Gesamtschule, ab Jahrgangsstufe acht eröffnet.

In der Sekundarschule lernen die Kinder und Jugendlichen mindestens in den Klassen fünf und sechs gemeinsam. Ab dem siebten Jahrgang kann der Unterricht auf der Grundlage eines Beschlusses des Schulträgers integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen.

Die Sekundarschule verfügt über keine eigene Oberstufe, sie geht aber mindestens eine verbindliche Kooperation mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs ein.

Am 15. Oktober 2012 waren 39 (-) öffentliche Sekundarschulen vorhanden.

Bildungsgang	Stand 15.10.2012 - Schüler -	Haushalt 2013 Voraussicht- licher Stand 15.10.2013 - Schüler -	Haushalt 2014 Voraussicht- licher Stand 15.10.2014 - Schüler -
Sekundarschule	4.979	13.794	30.897

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Ausgaben

1. Aus Mitteln des Kapitels 05 350 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
2. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen dürfen hier vereinnahmt werden.
3. Bei zwingendem Bedarf dürfen Leitungsämter der Kapitel 05 320, 05 330 und 05 390 sowie Stellen dieses Kapitels in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt werden.
4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
5. Die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 des Kapitels 05 350 sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Siehe Haushaltsvermerk bei den Ausgaben des Kapitels 05 020.

Personalausgaben

422 01	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter.	79 959 600	24 473 800	+55 485 800	9 140
--------	-----	--	------------	------------	-------------	-------

Planstellen

2014	2013	
23	1	Bes.Gr. A 15 Sekundarschuldirektor/Sekundarschuldirektorin - als Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
108	99	Bes.Gr. A 14 Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
14	—	Rektor/Rektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule -
108	100	Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/der Sekundarschuldirektorin einer Sekundarschule bei dem/der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
23	—	Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/der Sekundarschuldirektorin an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
224	87	Oberstudienrat/Oberstudienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung)- bei Verwendung an einer Sekundarschule - davon 1 (-) Stelle(n) ohne Besoldungsaufwand
477	286	Stellen
30	50	Bes.Gr. A 13 Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Koordinator/Koordinatorin lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben -
33	39	Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule -
121	47	Studienrat/Studienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -
656	236	Lehrer/Lehrerin - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-
840	372	Stellen

Erläuterungen

Zu den Personalausgaben:

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden ab dem Schuljahr 2014/2015 bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht bei 1.940 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einem Grundbedarf von 119 Stellen).

Der sonderpädagogische Mehrbedarf wird künftig im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt. Die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den Förderschulen und an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird dort ab dem Schuljahr 2014/2015 aus regionalen Stellenbudgets sichergestellt. Für die übrigen Förderschwerpunkte gilt die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation.

Der Veranschlagung der Lehrerstellen liegt folgende Berechnung zugrunde:

	Schüler	Schüler je Lehrerstelle	Vorjahr	Stellen 2014	Stellen 2013
Sekundarschule	30.897	16,27	16,27	1.899	833
Gemeinsamer Unterricht					
Förderschwerpunkt Lernen	–	–	10,47	–	8
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	–	–	6,14	–	2
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde), körperliche und motorische Entwicklung	–	–	5,89	–	7
Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige) und Sehen (Sehbehinderte)	–	–	7,83	–	13
Förderschwerpunkt Schwerstbehinderte Schüler gem. § 10 AOSF	–	–	4,17	–	1
Zusammen	30.897	–	–	1.899	864
Für den gemeinsamen Unterricht ist der sonderpädagogische Mehrbedarf im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt	–	–	–	–	-31
Grundstellenzahl	–	–	–	1.899	833
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl:					
a) für Ganztagschulen Sekundarstufe I 30.897 (13.794) Schüler/Schülerinnen - Zuschlag 20 (20) v.H. -				380	170
b) Ausbau der Leitungszeit				10	10
c) Sprachförderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6				74	–
Stellen für den Unterrichtsbedarf				2.363	1.013
Dazu zum Ausgleich					
a) für Lehrer/Lehrerinnen, denen die Vorgriffsstunde erstattet wird				5	1
Stellen an Schulen				2.368	1.014
Sonstige Stellen					
a) für Lehrer/Lehrerinnen, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind				1	–
Stellen insgesamt				2.369	1.014
Es werden ausgebracht:				2014	2013
Planmäßige Beamte/Beamtinnen				2.323	1.014
davon 1 (-) Stellen ohne Besoldungsaufwand					
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen				46	–
Zusammen				2.369	1.014

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

983	355	Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-			
2.323	1.014	Planstellen			
—		davon Dienstwohnungsinhaber			
		Gliederung nach Laufbahngruppen			
1.340	659	Höherer Dienst			
983	355	Gehobener Dienst			
—	—	Mittlerer Dienst			
—	—	Einfacher Dienst			
		Leerstellen			
2014	2013				
3	—	Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-			
3	—	Leerstellen			

Erläuterungen

Zu Titel 422 01:

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 15	Hebung aus A 13 nach der Zahl und Größe der Schulen	22	–
A 14	Hebung aus A 13 nach der Zahl und Größe der Schulen	54	–
A 14	Hebung aus A 13 nach dem Stellenschlüssel	137	–
A 13 h.D.	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	286	–
A 13 h.D.	Hebung nach A 14 nach dem Stellenschlüssel	–	137
A 13 h.D.	Planstellen ohne Besoldungsaufwand für eine Abordnung an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)	1	–
A 13 h.D.	Hebung nach A 15 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	22
A 13 h.D.	Hebung nach A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	54
A 13 g.D.	Herabstufung nach A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	26
A 13 g.D.	Hebung aus A 12 nach dem Stellenschlüssel	420	–
A 12	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	944	–
A 12	Herabstufung aus A 13 g.D. nach der Zahl und Größe der Schulen	26	–
A 12	Mehrbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde	4	–
A 12	Verlagerung von Stellen für die Sprachförderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 aus Kapitel 05 320 nach dem Bedarf	74	–
A 12	Hebung nach A 13 g.D. nach dem Stellenschlüssel	–	420
Zusammen		1968	659

Für die Bemessung der Lehrerschaft wird von folgenden Parametern ausgegangen:
Die Mindestklassengröße bei Errichtung beträgt 25 Schülerinnen und Schüler.

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden.

Sekundarschulen erhalten einen Differenzierungszuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche.

Übersicht über die Planstellen ohne Besoldungsaufwand

Grund der Ausbringung	Bes. Gr. A 14 (Ober- studienrat / Ober- studienrätin)	Bes. Gr. A 13 (Studienrat / studienrätin)	2014	2013
Abordnung für Tätigkeit bei anderen Landeseinrichtungen:				
Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)	1	–	1	–
Insgesamt	1	–	1	–

Leerstellen

	beurlaubte Beamtinnen und Beamte nach §§ 66,71 LBG § 6a LRIG	beurlaubte Beamtinnen und Beamte nach § 70 LBG § 6b LRIG	Erziehungs- urlaub/ Elternzeit	Schuldienst, Entwick- lungshilfe, Forschung	Bund, supranatio- nale Orga- nisationen	sonstige Leerstel- len	Erläuterungen	2014	2013
Planmäßige Beamtinnen und Beamte									
A 12	–	–	–	–	–	3	- Lehrer/Lehrerin - (1 Altersteilzeit-Freistellungsphase, 2 Jahresfreistellung)	3	–
Zusammen	–	–	–	–	–	3		3	–

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Leerstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 12	Jahresfreistellung	2	–
A 12	Altersteilzeit-Freistellungsphase	1	–
	Zusammen	3	–

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel			Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung				weniger (-)	
Funkt.- Kennziffer			2014	2013	2014	2012
			EUR	EUR	EUR	TEUR
427 10 114	Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit		—	—	—	—
428 01 114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.		—	—	—	2 811
Sächliche Verwaltungsausgaben						
547 10 114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.		—	—	—	124

Erläuterungen

Zu Titel 428 01:

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2014	Stellensoll 2013	mehr (+) / weniger (-)
Gehobener Dienst	46	–	+46
Gesamt	46	–	+46

Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen.

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Erläuterungen	Zugang	Abgang
Gehobener Dienst	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	46	–
Zusammen		46	–

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule"

Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 60 kann auch zugunsten der Titel 547 10, 547 60, 547 61 und 633 61 in Anspruch genommen werden.

422 60	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter.	15 933 900	11 203 000	+4 730 900	-139
--------	-----	---	------------	------------	------------	------

Planstellen

2014	2013	
		Bes.Gr. A 15
2	2	Gesamtschuldirektor/Gesamtschuldirektorin -als der/die Leiter/Leiterin einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des/der Leiters/Leiterin in Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt sind-
2	2	Direktor/Direktorin an einer Gesamtschule -als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des/der Gesamtschuldirektors/Gesamtschuldirektorin an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-
10	2	Sekundarschuldirektor/Sekundarschuldirektorin - als Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen - Studiendirektor/Studiendirektorin -als Fachleiter/Fachleiterin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben-
14	6	Stellen
		Bes.Gr. A 14
—	8	Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
—	1	Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule-
2	2	Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule-
1	1	Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als Koordinator/Koordinatorin lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-
5	2	Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/der Sekundarschuldirektorin an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
5	8	Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/der Sekundarschuldirektorin einer Sekundarschule bei dem/der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
1	—	Rektor/Rektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule -
4	—	Rektor/Rektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -
4	—	Rektor/Rektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule -
46	36	Oberstudienrat/Oberstudienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung)- bei Verwendung an einer Sekundarschule - Oberstudienrat/Oberstudienrätin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung-
68	58	Stellen

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:**Kurzbeschreibung Gemeinschaftsschule:**

Im Rahmen eines sechsjährigen Schulversuches können Schulträger beginnend mit dem Schuljahr 2011/12 Gemeinschaftsschulen einrichten. Ziel ist die Verbesserung der Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit des Schulwesens durch längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I.

Eine Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes, einer mit den Nachbarkommunen abgestimmten Schulentwicklungsplanung und einer Befragung der Grundschullehrer erteilt.

Die Gemeinschaftsschule wird in der Regel als gebundene Ganztagschule geführt und entsteht durch die Zusammenführung bestehender Schulen. Sie bietet auch gymnasiale Standards an. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.

Der Unterricht erfolgt in den Klassen 5 und 6 in integrierter Form. Ab Jahrgangsstufe 7 kann der Unterricht entweder in integrierter oder in kooperativer Form durchgeführt werden.

Gemeinschaftsschulen verfügen entweder über eine eigene gymnasiale Oberstufe oder kooperieren mit der Oberstufe einer anderen Schule. Sie sollen über vier parallele Züge verfügen, mindestens erforderlich sind drei Züge.

Es nehmen 12 (12) Schulen am Schulversuch teil.

Bildungsgang	Stand 15.10.2012 - Schüler -	Haushalt 2013 Voraussicht- licher Stand 15.10.2013 - Schüler -	Haushalt 2014 Voraussicht- licher Stand 15.10.2014 - Schüler -
Schulversuch Gemeinschaftsschule	2.263	3.500	4.650
Zusammen	2.263	3.500	4.650

Zu Titel 422 60:

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden. Die Besoldungsstruktur orientiert sich an der Bewertung der Ämter an Gesamtschulen.

Gemeinschaftsschulen erhalten einen "Versuchszuschlag" i.H.v. 0,5 Stellen pro Schule und Jahr, einen Stellenzuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche. Der Klassenfrequenzrichtwert liegt bei 24,0.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden ab dem Schuljahr 2014/2015 bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht bei 477 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einem Grundbedarf von 30 Stellen).

Der sonderpädagogische Mehrbedarf wird künftig im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt. Die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den Förderschulen und an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird dort ab dem Schuljahr 2014/2015 aus regionalen Stellenbudgets sichergestellt. Für die übrigen Förderschwerpunkte gilt die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation.

Der Veranschlagung der Lehrerstellen liegt folgende Berechnung zugrunde:

	Schüler	Schüler je Lehrerstelle	Vorjahr	Stellen 2014	Stellen 2013
Sekundarschule	4.650	15,62	15,62	297	215
Gemeinsamer Unterricht					
Förderschwerpunkt Lernen	–	–	10,47	–	8
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	–	–	6,14	–	–
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde), körperliche und motorische Entwicklung	–	–	5,89	–	1
Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige) und Sehen (Sehbehinderte)	–	–	7,83	–	7
Förderschwerpunkt Schwerstbehinderte Schüler gem. § 10 AOSF	–	–	4,17	–	–
Zusammen	4.650	–	–	297	231
Für den gemeinsamen Unterricht ist der sonderpädagogische Mehrbedarf im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt	–	–	–	–	-16
Grundstellenzahl	–	–	–	297	215

Erläuterungen

Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl		
a) für Ganztagschulen Sekundarstufe I 4.650 (3.500) Schüler/Schülerinnen - Zuschlag 20 (20) v.H.	60	45
b) Ausbau der Leitungszeit	2	2
c) Versuchszuschlag	6	6
d) Sprachförderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6	8	–
Stellen für den Unterrichtsbedarf	373	268
Dazu zum Ausgleich für Lehrer/Lehrerinnen, denen die Vorgriffsstunde erstattet wird	2	1
Stellen insgesamt	375	269
Es werden ausgebracht:	2014	2013
Planmäßige Beamte/Beamtinnen	365	269
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	10	–
Zusammen	375	269

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 15	Hebung aus A 13 nach der Zahl und Größe der Schulen	8	–
A 14	Hebung aus A 13 nach der Zahl und Größe der Schulen	12	–
A 14	Herabstufung nach A 13 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	12
A 14	Hebung aus A 13 nach dem Stellenschlüssel	10	–
A 13 h.D.	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	23	–
A 13 h.D.	Hebung nach A 14 nach dem Stellenschlüssel	–	10
A 13 h.D.	Hebung nach A 15 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	8
A 13 h.D.	Hebung nach A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	12
A 13 h.D.	Herabstufung aus A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen	12	–
A 13 g.D.	Hebung aus A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	9	–
A 13 g.D.	Herabstufung nach A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	3
A 13 g.D.	Hebung aus A 12 nach dem Stellenschlüssel	27	–
A 12	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlagen	64	–
A 12	Hebung nach A 13 g.D. nach der Zahl und Größe der Schulen	–	9
A 12	Herabstufung aus A 13 g.D. nach der Zahl und Größe der Schulen	3	–
A 12	Hebung nach A 13 g.D. nach dem Stellenschlüssel	–	27
A 12	Mehrbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde	1	–
A 12	Verlagerung von Stellen für die Sprachförderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 aus Kapitel 05 320 nach dem Bedarf	8	–
Zusammen		177	81

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2014 EUR	2013 EUR	2014 EUR	2012 TEUR
427 60	114	Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit	—	—	—	—
428 60	114	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	—	—	—	—
547 60	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	500 000	500 000	—	234
633 60	155	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . Verpflichtungsermächtigung: 500 000 EUR.	1 650 000	1 650 000	—	—
Summe Titelgruppe 60.			18 083 900	13 353 000	+4 730 900	95

Erläuterungen

Zu Titel 428 60:**Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2014	Stellensoll 2013	mehr (+) / weniger (-)
Gehobener Dienst	10	–	+10
Gesamt	10	–	+10

Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Gemeinschaftsschulen.

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Erläuterungen	Zugang	Abgang
Gehobener Dienst	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	10	–
Zusammen		10	–

Zu Titel 547 60:

Veranschlagt sind Mittel für die wissenschaftliche Begleitung und zur Durchführung von Informationsveranstaltungen.

Zu Titel 633 60:

Die Mittel sind insbesondere für Fortbildungskosten vorgesehen.

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 61					
Modellversuch "PRIMUS"					
1. Vgl. Haushaltsvermerk zu Titelgruppe 60.					
2. Bei zwingendem Bedarf können Leitungsglieder der Kapitel 05 310, 05 320 und 05 330 sowie Stellen dieses Kapitels in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt werden.					
422 61 129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter.	1 504 800	258 500	+1 246 300	—
Planstellen					
		2014	2013		
	Bes.Gr. A 13				
	10 2 Studienrat/Studienrätin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung-				
	Bes.Gr. A 12				
	47 10 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- Lehrer/Lehrerin -an allgemeinbildenden Schulen-				
	57 12 Planstellen				
	davon				
	— Dienstwohnungsinhaber				
Gliederung nach Laufbahngruppen					
	10 2 Höherer Dienst				
	47 10 Gehobener Dienst				
	— Mittlerer Dienst				
	— Einfacher Dienst				
427 61 129	Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit	—	—	—	—
428 61 129	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	—	—	—	—
547 61 129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 61 155	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 61.	1 504 800	258 500	+1 246 300	—
	Gesamtausgaben Kapitel 05 350.	99 548 300	38 085 300	+61 463 000	12 171
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 05 350.	500 000	500 000	—	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:**Kurzbeschreibung des Schulversuchs "PRIMUS":**

Im Rahmen des Schulversuchs PRIMUS (= Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der **PRIM**arstufe **U**nd der **SEK**undarstufe) wird ab 1. August 2013 erprobt, in welcher Weise die Arbeit der Grundschulen in die der weiterführenden Schulen einbezogen werden kann und welche Auswirkungen das längere gemeinsame Lernen unter diesen besonderen Bedingungen auf das Lernverhalten, die Leistungsentwicklung und das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler hat.

Bis zu 15 Schulen können den Zusammenschluss von Grundschulen mit weiterführenden Schulen zu einer von Jahrgangsstufe 1 bis 10 durchgehenden Schule erproben. Es handelt sich um eine Schule eigener Schulform der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.

Es können auch Schulen der Sekundarstufe I und II (Gesamtschulen, Gymnasien) eingebracht werden. In diesem Fall ist die gymnasiale Oberstufe nicht Teil des Schulversuchs.

Die Dauer des Schulversuchs beträgt zehn Schuljahre, beginnend mit dem Schuljahr 2013/2014 oder 2014/2015, danach jahrgangsstufenweise auslaufend.

Die Schulen im Modellversuch werden in der Regel im Ganztags geführt, spätestens ab Klasse 5 in Form des gebundenen Ganztags.

Der Unterricht wird in allen Klassen ohne äußere Leistungsdifferenzierung integriert in heterogen zusammengesetzten Lerngruppen erteilt.

Eine Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts, einer mit den Nachbarkommunen abgestimmten Schulentwicklungsplanung und einer Befragung der Kindergarten- und Grundschulleitern erteilt.

Zu Titel 422 61:

Die Mindestgröße bei Errichtung beträgt in der Regel drei Parallelklassen mit jeweils 25 Schülerinnen und Schülern. Ausnahmsweise kann eine Schule auch mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang errichtet werden, insbesondere, wenn nur so das letzte weiterführende Schulangebot einer Gemeinde gesichert wird.

Es gelten die Klassenfrequenzrichtwerte und Bandbreiten der Grundschule.

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden.

Schulen im Modellversuch erhalten einen "Versuchszuschlag" i.H.v. 0,5 Stellen pro Schule und Jahr und ein zusätzliches Fortbildungsbudget i.H.v. 2.500 EUR pro Schule und Jahr wegen des erhöhten Fortbildungsbedarfs.

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 h.D.	Stellen für den Mehrbedarf an Schulen im Modellversuch "PRIMUS"	8	–
A 12	Stellen für den Mehrbedarf an Schulen im Modellversuch "PRIMUS"	37	–
Zusammen		45	–

Zu Titel 547 61:

Veranschlagt sind Mittel für die wissenschaftliche Begleitung und zur Durchführung von Informationsveranstaltungen.

Zu Titel 633 61:

Die Mittel sind insbesondere für Fortbildungskosten vorgesehen.